

# ZBB 2006, 46

EStG § 4 Abs. 3, 4; BGB §§ 397, 415 Abs. 3, § 774 Abs. 1

Zur verdeckten GmbH-Einlage bei Ablösung der Bürgschaft eines Gesellschafters durch privative Schuldübernahme

---

ZBB 2006, 47

BFH, Urt. v. 31.05.2005 – X R 36/02 (FG Neustadt/W.), NJW-RR 2005, 1393

**Leitsätze:**

1. Hat der betrieblich beteiligte Gesellschafter einer GmbH oder eine diesem nahe stehende Person die Bürgschaft für Schulden der GmbH übernommen und löst der Bürge die Bürgschaft durch eine befreieende (privative) Übernahme der Hauptschuld ab, so führt diese Schuldübernahme nur insoweit zu einer (mittelbaren) verdeckten Einlage des Gesellschafters in das Vermögen der GmbH und damit zu nachträglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters auf seine GmbH-Beteiligung, als der im Zeitpunkt der Ablösung der Bürgschaft bestehende Freistellungsanspruch des Bürgen gegen die GmbH (Hauptschuldnerin) noch werthaltig war (Anschluss an BFH, Beschl. v. 9. 6. 1997 – GrS 1/94, BFHE 183, 187 = BStBl II 1998 307 = ZIP 1998, 471, dazu EWiR 1997, 1027 (*Wilken*); Abgrenzung von BFH, Beschl. v. 20. 12. 2001 – I B 74/01, BFH/NV 2002, 678).

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen Aufwendungen des Nichtgesellschafter-Ehegatten, die dieser ohne eigenwirtschaftliches Interesse zur Förderung der betrieblichen Beteiligung des anderen Ehegatten an einer Kapitalgesellschaft tätigt, zu Betriebsausgaben des Gesellschafter-Ehegatten führen.